

Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE vom 1. November 2010**Residenzpflicht und ihre Folgen**

Seit 1982 unterliegen Asylsuchende, deren Anträge noch bearbeitet werden, einer Aufenthaltsbeschränkung nach § 56 des Asylverfahrensgesetzes – der sogenannten Residenzpflicht. Sie dürfen den Bezirk der Ausländerbehörde, in dem sie gemeldet sind, nicht verlassen. Da sich ein Asylverfahren unter Umständen über einen sehr langen Zeitraum erstrecken kann, führt diese Regelung im Extremfall dazu, dass ein Flüchtling bis zu zehn Jahren an dieses Gesetz gebunden bleibt. Eine Genehmigung für eine kleine Reise zu erhalten ist äußerst schwierig. Die offizielle Begründung für die Residenzpflicht:

Sicherstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, bessere Verteilung der öffentlichen Lasten und schnellere Erreichbarkeit im Asylverfahren. Viele Flüchtlinge weisen darauf hin, dass die Residenzpflicht Asylsuchende nicht nur in ihren Rechten beschränkt, sondern sie auch gegenüber Deutschen als „nicht gleichwertig“, „als anders“, „weniger wichtig“ und „schwach“ markiert.

Diese Einschränkung der Reisefreiheit für Asylsuchende ist ein folgenreicher Eingriff in die freie Entfaltung der Persönlichkeit. Mit der Residenzpflicht wird die Versammlungs- und Meinungsfreiheit für Asylsuchende eingeschränkt. Möglichkeiten, soziale Kontakte zu pflegen, werden behindert. Flüchtlingskinder können mit anderen Kindern im Umland von Bremen nicht zusammentreffen. Wenn Asylsuchenden die Fahrt zur Synagoge, zur Moschee, zur Kirche oder zum Gemeindetreffen verwehrt wird, wird an dieser Stelle auch die Religionsfreiheit eingeschränkt.

Wir fragen den Senat:

1. Wie viele Flüchtlinge mit Aufenthaltsgestattung (§ 55 AsylVfG) lebten im Zeitraum 1. Januar 2008 bis 30. Juni 2010 im Land Bremen?
2. Wie viele dieser Flüchtlinge lebten jeweils zum Stichtag 1. April in einer Erstaufnahmeeinrichtung? Wie viele nach Umverteilung in Gemeinschaftsunterkünften/eigenen Wohnungen?
3. In welchen Gemeinschaftsunterkünften/Wohnungen waren und sind Flüchtlinge im oben genannten Zeitraum untergebracht, und wo sind diese gelegen?
4. Wie viele Flüchtlinge leben geduldet im Land Bremen?
5. Wie viele Anträge auf Verlassenserlaubnis wurden seit 2008 aus welchen Gründen gestellt?
6. Wie viele dieser Anträge wurden aus welchen Gründen negativ entschieden?
7. In wie vielen Fällen wurden Flüchtlinge im Zeitraum 1. Januar 2008 bis 30. Juni 2010 außerhalb der ihnen zugewiesenen räumlichen Beschränkung angetroffen?
8. In wie vielen Fällen wurde das Verlassen sanktioniert?
9. In welcher Form wird das unerlaubte Verlassen des zugewiesenen Bereichs im Land Bremen strafrechtlich sanktioniert (bitte aufschlüsseln nach Jahr, Häufigkeit und Art der Sanktion)?

10. Wird im Land Bremen eine Gebühr für die Ausstellung einer Verlassensgenehmigung erhoben? Wenn ja, in welcher Höhe und nach welcher Rechtsgrundlage?
11. Wie häufig wurde die räumliche Beschränkung von geduldeten Flüchtlingen im Zeitraum 1. Januar 2008 bis 30. Juni 2010 gemäß § 61 Abs. 1 Seite 3 AufenthG in Verbindung mit § 10 BeschVerfV aufgehoben:
 - nach einer allgemeinen Wartefrist von 48 Monaten von Amts wegen,
 - nach zwölf Monaten, weil eine Berufsausbildung angestrebt wurde,
 - nach zwölf Monaten, weil eine Beschäftigung aus psychotherapeutischer Sicht angezeigt war,
 - nach zwölf Monaten für Geduldete mit deutschem Ehepartner oder Kind?

Sirvan Cakici, Monique Troedel,
Peter Erlanson und Fraktion DIE LINKE

D a z u

Antwort des Senats vom 23. November 2010

Der Aufenthalt von asylsuchenden und geduldeten Ausländerinnen und Ausländern ist Kraft Gesetzes beschränkt. Die Aufenthaltsgestattung von asylsuchenden Ausländerinnen und Ausländern ist gemäß § 56 Asylverfahrensgesetz auf den Bezirk der Ausländerbehörde beschränkt. Gemäß § 61 Abs. 1 Aufenthaltsgesetz ist der Aufenthalt von geduldeten Ausländerinnen und Ausländern auf das Land beschränkt.

Nach der geltenden Rechtslage bestehende Möglichkeiten zur Lockerung der räumlichen Beschränkung des Aufenthalts werden im Land Bremen ausgeschöpft. Die Ausländerbehörden Bremen und Bremerhaven erlauben Asylbewerberinnen und Asylbewerber regelmäßig den vorübergehenden Aufenthalt in den angrenzenden Landkreisen Osterholz, Oldenburg, Diepholz, Verden, Rotenburg, Wesermarsch und Cuxhaven sowie in den Städten Delmenhorst, Bremen bzw. Bremerhaven. Anträgen auf eine Verlassenserlaubnis wird in der Regel entsprochen, sofern nicht in der Person der Antragstellerinnen und Antragsteller liegende Gründe im Einzelfall eine andere Entscheidung erfordern.

Der Senat spricht sich aber für eine Abschaffung der räumlichen Beschränkung für Asylbewerberinnen und Asylbewerber und für geduldete Ausländerinnen und Ausländer aus. Ihre berechtigten Interessen an einem nicht räumlich beschränkten Aufenthalt sind höher zu bewerten, als z. B. mögliche Auswirkungen auf die Dauer der Asylverfahren, die der Grund für die Schaffung der Regelungen zur räumlichen Beschränkung waren. Eine räumliche Beschränkung des Aufenthalts sollte nur erfolgen, wenn in der Person der Betroffenen liegende Gründe dies erfordern, z. B. bei Straffälligkeit oder wenn die geduldeten Ausländerinnen und Ausländer die Gründe für die nicht mögliche Aufenthaltsbeendigung selbst zu vertreten haben.

1. Wie viele Flüchtlinge mit Aufenthaltsgestattung (§ 55 AsylVfG) lebten im Zeitraum 1. Januar 2008 bis 30. Juni 2010 im Land Bremen?

Im Land Bremen leben derzeit 475 Asylbewerberinnen und Asylbewerber:

	Land Bremen	Stadtgemeinde Bremen	Stadtgemeinde Bremerhaven
Männlich	283	243	40
Weiblich	192	153	39
Gesamt	475	396	79

Eine Verlaufsstatistik über Asylbewerberinnen und Asylbewerber wird nicht geführt.

2. Wie viele dieser Flüchtlinge lebten jeweils zum Stichtag 1. April in einer Erstaufnahmeeinrichtung? Wie viele nach Umverteilung in Gemeinschaftsunterkünften/eigenen Wohnungen?

In der nachfolgenden Tabelle sind die Flüchtlinge mit einer Aufenthaltsgestattung aufgeführt, die an den jeweiligen Stichtagen in der Erstaufnahmeeinrichtung des Landes und in Gemeinschaftsunterkünften der Stadtgemeinde Bremen gelebt haben. Für Bremerhaven können hierzu keine Angaben gemacht werden, da entsprechende Daten nicht vorliegen.

Statistische Erhebungen über Flüchtlinge mit einer Aufenthaltsgestattung, die in Wohnungen leben, bestehen nicht.

	1. April 2008			1. April 2009			1. April 2010		
	Männer	Frauen	Kinder*)	Männer	Frauen	Kinder*)	Männer	Frauen	Kinder*)
Erstaufnahmeeinrichtung	14	5	3	31	8	2	23	7	5
Gemeinschaftsunterkünfte	25	6	8	29	8	15	51	25	39
Gesamt	39	11	11	60	16	17	74	32	44

*) Geschlechtsdifferenzierte Daten von Kindern wurden nicht erhoben.

3. In welchen Gemeinschaftsunterkünften/Wohnungen waren und sind Flüchtlinge im oben genannten Zeitraum untergebracht, und wo sind diese gelegen?

Am 1. April 2008 erfolgte die Unterbringung von Flüchtlingen in der Stadtgemeinde Bremen in sieben Übergangwohnheimen, von denen jeweils eines in Blumenthal, Vegesack, Burglesum, Mitte, Huchting, Hastedt und Obervieland lag.

Am 1. April 2009 waren es fünf Übergangwohnheime, jeweils eines in Blumenthal, Vegesack, Huchting, Hastedt und Obervieland.

Am 1. April 2010 lebten die Flüchtlinge in vier Übergangwohnheimen in Vegesack, Huchting, Hastedt und Obervieland.

Wie viele Flüchtlinge in Wohnungen lebten ist nicht bekannt.

4. Wie viele Flüchtlinge leben geduldet im Land Bremen?

Im Land Bremen lebten am 30. September 2010 2 140 geduldete Ausländerinnen und Ausländer, davon 1 799 in der Stadtgemeinde Bremen und 341 in der Stadtgemeinde Bremerhaven. Es liegen keine Angaben dazu vor, wie viele von ihnen abgelehnte Asylbewerberinnen und Asylbewerber sind.

5. Wie viele Anträge auf Verlassenserlaubnis wurden seit 2008 aus welchen Gründen gestellt?

Eine statistische Erfassung dieser Anträge erfolgt nicht. Die Ermittlung der Zahlen wäre nur mit einem nicht vertretbaren Verwaltungsaufwand möglich.

6. Wie viele dieser Anträge wurden aus welchen Gründen negativ entschieden?

Siehe Antwort auf Frage 5.

7. In wie vielen Fällen wurden Flüchtlinge im Zeitraum 1. Januar 2008 bis 30. Juni 2010 außerhalb der ihnen zugewiesenen räumlichen Beschränkung angetroffen?

Eine statistische Erfassung dieser Fälle erfolgt nicht.

8. In wie vielen Fällen wurde das Verlassen sanktioniert?

Siehe Antwort auf Frage 7.

9. In welcher Form wird das unerlaubte Verlassen des zugewiesenen Bereichs im Land Bremen strafrechtlich sanktioniert (bitte aufschlüsseln nach Jahr, Häufigkeit und Art der Sanktion)?

Der erstmalige Verstoß gegen die räumliche Beschränkung stellt eine Ordnungswidrigkeit und der wiederholte Verstoß einer Straftat dar. Die Fälle werden statistisch nicht erfasst.

10. Wird im Land Bremen eine Gebühr für die Ausstellung einer Verlassensgenehmigung erhoben? Wenn ja, in welcher Höhe und nach welcher Rechtsgrundlage?

Im Land Bremen werden keine Gebühren für die Ausstellung einer Verlassensgenehmigung erhoben.

11. Wie häufig wurde die räumliche Beschränkung von geduldeten Flüchtlingen im Zeitraum 1. Januar 2008 bis 30. Juni 2010 gemäß § 61 Abs. 1 Seite 3 AufenthG in Verbindung mit § 10 BeschVerfV aufgehoben:

- nach einer allgemeinen Wartefrist von 48 Monaten von Amts wegen,
- nach zwölf Monaten, weil eine Berufsausbildung angestrebt wurde,
- nach zwölf Monaten, weil eine Beschäftigung aus psychotherapeutischer Sicht angezeigt war,
- nach zwölf Monaten für Geduldete mit deutschem Ehepartner oder Kind?

Eine statistische Erfassung dieser Entscheidungen erfolgt nicht.